

Satzung

des

Badminton Club Weilerswist

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des am 20. April 2001 in Weilerswist gegründeten Vereins lautet: Badminton Club Weilerswist. Kurzform: **BCW**
- 2) Er hat seine Verwaltung und somit Sitz in Weilerswist.
- 3) Er wird die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen beantragen.
- 4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Badminton Landesverband NRW e.V. an.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Badminton-Spiels als Freizeit- und Wettkampfsport. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die regelmäßige Ausübung des Spiels unter geeigneten Rahmenbedingungen. Er stellt je nach Mitgliederzahl und Interesse eine oder mehrere Mannschaften auf, die an Wettkämpfen und Liga-Spielen teilnehmen, und richtet selbst Wettkampferveranstaltungen aus.
- 2) Ein besonderes Interesse des Vereins gilt der Talentförderung im Schüler- und Jugendbereich.
- 3) Der Verein strebt die Bildung von Partnerschaften mit ausländischen, insbesondere europäischen, Badminton-Clubs an und fördert internationale Begegnungen auf Mannschafts- und Spielerebene.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitglieder)

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Anschriftenänderungen sind schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Frist von

einem Kalendermonat zum 30.04. und zum 31.10. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 (Rechte der Mitglieder)

- 1) Jedem Mitglied stehen eigene und angemietete Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und gültigen Übungspläne zur Verfügung.
- 2) Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres das passive und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht im Verein. Jüngere Mitglieder erhalten in besonderen Fällen auf Antrag und nach Ermessen des Vorstandes das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar.

§ 6 (Pflichten der Mitglieder)

- 1) Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge nach der Beitragsordnung zu bezahlen. Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die Beiträge stellen eine Bringschuld des Mitglieds dar.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln; für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 7 (Haftung)

- 1) Der Verein wird die Versicherung seiner Mitglieder gegen Sportunfälle über den Landessportbund NRW e.V. veranlassen.
- 2) Der Verein haftet nicht bei Diebstahl, Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in vereinseigenen oder angemieteten Sportstätten.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit je einer Stimme an. Jüngere Vereinsmitglieder können auf Antrag und nach Ermessen des Vorstands ein außerordentliches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder öffentlicher Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Anstehende Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins können nur nach ausdrücklicher Ankündigung im Einladungsschreiben getroffen werden.

§ 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereins;
 - b) Aufnahme von Darlehen ab DM 500,--;
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 11 (Vorstand und Haftung)

Vorstand (= Vereinsvorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vereinsvorsitzender,
2. Stellvertretender Vereinsvorsitzender,
3. Geschäftsführer,
4. Kassierer,
5. Jugendwart.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fällt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden ausschlaggebend. Der Vorstand führt die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen im Verkehr mit Behörden und Verbänden. In den Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Pflichten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- b) Der/die Geschäftsführer(in) führt den Schriftwechsel nach den Weisungen des Vorstandes, fertigt von den Sitzungen Protokolle an, die in den folgenden Sitzungen verlesen und nach Anerkennung vom Vorstand vollzogen werden.
- c) Der/die Kassierer(in) führt die Kassengeschäfte, bereitet den Haushaltsplan vor und nimmt die Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vor. Auf der Mitgliederversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in können über die Konten des Vereins verfügen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Nach Bedarf können Stellvertreter, Beisitzer und Ausschüsse gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

Erster/erste Vereinsvorsitzender/in
Stellvertretender/e Vereinsvorsitzender/in
Geschäftsführer/in

wobei ein jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Die Haftung des Vereines ist wie folgt beschränkt:

Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.

Die Organe des Vereines und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 (Vereinsfinanzierung)

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c) Spenden;
- d) Zuwendungen Dritter
- e) sonstige Einnahmequellen, wie z.B. Startgeldbeiträge und Einnahmen aus Festveranstaltungen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine ortsansässige Kinderhilfseinrichtung oder einen Kindergarten, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 (Erfüllungsort, Gerichtsstand)

Erfüllungsort ist Weilerswist und Gerichtsstand ist Euskirchen.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weilerswist, den 20. April 2001